

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/3545, 14/3989

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

#### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Sätze 1 und 5, Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 11 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
2. In Art. 2 Satz 1 wird „4 und 6“ durch „5 und 7“ ersetzt.
3. In Art. 4 Abs. 3 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.“
4. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Hochschulen, an denen für die betreffenden Studiengänge Zulassungszahlen festgesetzt sind, treffen die Zulassungsentscheidungen in entsprechender Anwendung des Art. 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 5 des Staatsvertrags; durch Rechtsverordnung kann abweichend von Art. 10 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags bestimmt werden, dass die Hochschulen bis zu einem Viertel der Studienplätze nach in der Rechtsverordnung festzulegenden Auswahlkriterien vergeben können, die Zulassung im Übrigen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen erfolgt.“

5. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 wird „Nr. 2 Satz 1“ durch „Nr. 2 Satz 1 Buchst. a Satz 1“ ersetzt.
6. In Art. 8 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„abweichend von Art. 10 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die Zulassung nicht bis zu einem Viertel der Studienplätze vor allem nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium erfolgt.“
7. Art. 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Worten „Art. 4 Abs. 1“ werden die Worte „, Art. 5 Abs. 2 Satz 2“ angefügt; nach den Worten „Art. 7 Abs. 2“ werden die Worte „, Art. 8 Abs. 1“ angefügt.
  - b) Die Worte „Sätze 2 und 3“ werden durch die Worte „Sätze 2, 5 und 6“ ersetzt.

#### § 2

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. August 2000 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft. <sup>3</sup>Die Bestimmungen sind erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001 anzuwenden.

Der Präsident:

**Böhm**